

Neue Grundlagen der Beamtenexistenz.

In den Mitteilungen der niederösterreichischen Landesbeamtenvereine beschäftigt sich Professor Eugen Lammer mit der Frage, ob für die Beamtenexistenz nicht neue Grundlagen gefunden werden könnten. Gleichsam über Nacht sei der gesamte Beamtenstand um die Hälfte, ja um zwei Drittel ärmer geworden und entsprechend tief sozial gesunken.

Schuld an dem Sinken des Beamtenstandes trägt die mechanische Art der Befoldung nach festen Zahlanlagen; ein Herumfluden durch „Regulierung“ der Gehalte ist hier ganz wirkungslos. Es muß die Existenz des Staatsdieners, des öffentlichen Beamten, auf völlig neue, auf feste Grundmauern aufgebaut werden. In dreierlei Heilmittel denkt Lammer: Naturallohn, gleitende Lohnsätze, Familienlohnsätze. Ueber den Naturallohn führt er aus:

Selbstverständlich kann mitten in einer rein kapitalistischen Welt nicht ein einzelner Stand völlig in die urväterliche Naturalversorgung zurückversetzt werden. Es handelt sich also hierbei vorläufig nur um einige der wichtigsten Lebensbedarfsgegenstände. Vor allem die Wohnung! Schuld an der Abnahme der Geburten, die sich besonders bedrohlich bei dem städtischen Beamtenstand zeigt, trägt neben der traurigen allgemeinen Lebenslage vor allem die Mietwohnung (der beschränkte Raum und die Kinderfeindschaft der Hausherrn, Hausbesorger und Nebenwohner). Dem Staate, den Ländern, den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körpern kann es nicht allzu schwer fallen, ihre Beamten im Eigenheim, im Ein-, höchstens im streng geteilten Zweifamilienhaus (nebst Gartenland) anzusiedeln. Das Quartiergeld kann auf diese Weise frucht- und segensbringend angelegt werden. Mannigfache Rechtswege führen hier zum Ziel, zum Beispiel das Erbbaurecht, wobei der Grund für das Haus auf etwa neunzig Jahre gepachtet wird, ohne daß man gekündigt oder gesteuert werden kann; oder das preussische „Rentengut“. Hierbei wird eine erste Hypothek von 75 Prozent, unter gewissen Umständen noch eine zweite Hypothek bis zu 90 Prozent des Grund- und Hauswertes gegeben, beide unkündbar. Der Rentengutshaber wird sofort wirklicher Besitzer, er zahlt eine jährliche Verzinsung bei nicht erhöhbarem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Prozent und eine Tilgungsrate von einem halben bis zu einem Prozent (dem Beamten würde eben das ganze Quartiergeld oder ein Teil davon hierfür angerechnet), er kann aber jederzeit seinen Besitz verkaufen. Nur um Grundspeculation zu verhindern, behält sich der Ausgeber des Rentengutes eine gewisse Zeit das Vorkaufsrecht zum Ausgabepreis vor nebst billiger Entschädigung für die vom Rentengutnehmer vorgenommenen Verbesserungen. Dieses Naturalquartier sollte in Zukunft für den Beamten die Regel bilden, bares Quartiergeld sei Ausnahme und würde immer erst besonderen Ansehens bedürfen.

Ob auch andere Gegenstände des Lebensbedarfes als Naturallohn geboten werden können, läßt sich heute schwerer beantworten, wiewohl die Erfahrungen des Krieges und der verschiedenen von den Behörden unterstützten

Beamtenkonsumverbände ein Ja ziemlich nahelegen. Sollte zum Beispiel ein staatliches Getreidemonopol eingeführt werden, so wäre vielen Beamten ein festes Maß an Mahlprodukten, Hülsenfrüchten (Kartoffeln) wenigstens als wahlfreier Lohnanteil vermutlich sehr willkommen, desgleichen bei Verstaatlichung von Kohle, Petroleum, Spiritus, ein Deputat dieser Bedarfsgegenstände, vom kommunalen Gas der durchschnittliche Gasbedarf, freie Fahrt auf den Staats- und Landesbahnen für den Beamten und seine Familie und dergleichen. Auch an wahlfreie ärztliche Behandlung durch Amtsärzte sowie in öffentlichen Krankenanstalten wäre zu denken.